

CBH Rechtsanwälte | Habsburgerring 24 | 50674 Köln

Stadt Bornheim
Amt für Umwelt, Klimaschutz und Stadtgrün
Herrn Dr. Wolfgang Paulus
Königstraße 25
53332 Bornheim

KÖLN
BERLIN
BRÜSSEL
HAMBURG
MÜNCHEN

Per E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

Registernummer 40-250/22/74 lo	Telefon +49 221 95 190-84	Telefax +49 221 95 190-94	E-Mail t.schiffer@cbh.de	Ansprechpartner Dr. Tassilo Schiffer
-----------------------------------	------------------------------	------------------------------	--	---

Köln, den 30. Januar 2023

Rechtsgutachterliche Stellungnahme zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Dr. Paulus,

ich komme zurück auf unser gemeinsames Telefonat aus Dezember 2022 sowie auf Ihren Auftrag vom 22.12.2022.

Sie baten um eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zu dem im Entwurf vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind der Stadt Bornheim.

Dem will ich im Folgenden unter Zugrundelegung des folgenden Sachverhalts gerne nachkommen:

I.

1. Die Stadt Bornheim arbeitet derzeit an der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“. Über diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen Konzentrationszonen dargestellt werden, in denen Windkraftanlagen planungsrechtlich privilegiert zulässig sind. Gleichzeitig soll mit der Darstellung der Konzentrationszonen

auch das Ziel verfolgt werden, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb dieser Konzentrationszonen auszuschließen.

In methodischer Hinsicht hat sich die Stadt Bornheim im Rahmen des Planungsprozesses an der seitens der Rechtsprechung entwickelten und zwischenzeitlich zur tradierten Planungspraxis gehörenden Systematik orientiert. In einem ersten Schritt sind diejenigen Flächen ermittelt worden, die für die Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechterdings nicht in Betracht kommen, ermittelt worden (harte Tabuzonen).

Zu den harten Tabuzonen zählen 2.639 ha des insgesamt 8.247 ha großen Stadtgebietes.

Ob die Bestimmung der harten Tabuzonen in jeder Hinsicht dabei den aktuellen Vorgaben der Rechtsprechung entspricht, haben wir nicht geprüft. Von den danach zur Verfügung stehenden Flächen sind in einem zweiten Planungsschritt auf der Grundlage von gewillkürten und für das gesamte Planungsgebiet Geltung beanspruchenden Kriterien weitere Flächen abgezogen worden (weiche Tabuzonen).

Eine gute bis sehr gute Eignung weisen dabei zwei Potentialbereiche auf, nämlich der Bereich Rheinebene, bestehend aus den Potentialflächen 3,4,6,7 (Teilfläche) und 7a und der Bereich Ville, bestehend aus den Potentialflächen 16, 17 und einer Teilfläche von 18 auf. Die Potentialfläche 15, ebenfalls auf der Ville gelegen und aus Artenschutzsicht gut geeignet, soll aus Sicht der Verwaltung wegen der etwas isolierteren Lage zwischen zwei Waldbereichen für eine Windenergienutzung zunächst nicht weiterverfolgt werden. Dies ist in der Abwägung entsprechend zu begründen. Die Potenzialflächen mit der skizzierten guten bis sehr guten Eignung weisen insgesamt ca. 5,85 % der Gemeindefläche auf, wobei 2,81 % auf den Konzentrationsbereich Rheinebene und 2,22 % auf den Konzentrationsbereich Ville entfallen

Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist Anfang 2021 gestartet. Der sachliche Teilflächennutzungsplan soll bis spätestens mit Ablauf des 01.02.2024 wirksam geworden sein.

2. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 den Ausbau der Windkraft neu geordnet.

Das Gesetz tritt am 01.02.2023 in Kraft. Es umfasst u. a. das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie Änderungen des Baugesetzbuches. Das Gesetz bezweckt eine Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land. Schon länger wird in Fachkreisen vorgeschlagen, auf Bundesebene den Ländern Flächenziele für den Windenergieausbau vorzugeben. Das ist nunmehr auch primärer Inhalt des neuen Gesetzes. In jedem Bundesland ist ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen; er wird Flächenbeitragswert genannt. Für Nordrhein-Westfalen liegt er bis 2027 bei 1,1 % der Landesfläche und bis 2032 bei 1,8 % der Landesfläche. Das jeweilige Land soll den Flächenbeitragswert durch Teilflächenziele auf die unteren Ebenen herunterbrechen bzw. aufteilen. Dies soll entweder durch Landesgesetz oder über die Bezirksplanungsbehörden als Ziele der Raumordnung geschehen.

Alleine dieser Schritt der Festlegung der Teilflächenziele wird in Nordrhein-Westfalen meiner Einschätzung nach Jahre in Anspruch nehmen. Aus heutiger Sicht kann kurzfristig nicht festgestellt werden, welches Teilflächenziel für den Windkraftausbau etwa auf die Stadt Bornheim entfallen wird. Daneben ist u. a. vorgesehen, dass zukünftig § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, der maßgeblich für die mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans intendierten Steuerungswirkung relevant ist, nicht mehr anwendbar sein wird.

Das Gesetz enthält allerdings im weiteren Verlauf zu erörternde Übergangsregelungen, die u. a. die Anwendbarkeit von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.2027 prolongieren.

3. Vor dem skizzierten Hintergrund bitten Sie um die Beantwortung folgender Rechtsfrage:
- (1) Nach der neuen Rechtslage muss der FNP, um die Ausschlusswirkung zu entfalten, bis zum 01.02.2024 in Kraft getreten sein. Dies ist aus heutiger Sicht noch leistbar. Gesetzt den Fall, wie viel Prozent der Stadtgebietsfläche muss nach der einschlägigen Rechtsprechung als Windenergiegebiet (Rotor-Außen-Fläche) ausgewiesen werden, um nach derzeitigem Recht der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und insofern Ausschlusswirkung zu erzielen?

Würde die Ausweisung des Konzentrationsbereichs in der Rheinebene mit 2,88 % der Fläche am Stadtgebiet ausreichen?

Würde der Entfall der gleich gut geeigneten 2,22 % großen Fläche auf der Villehöhe einen Abwägungsfehler darstellen?

- (2) Nach der neuen Rechtslage muss NRW bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiet ausweisen. Diese Ausweisung soll in NRW über die Regionalpläne der Bezirksplanungsbehörden erfolgen. Welche Dauerhaftigkeit hätte die Ausschlusswirkung einer Konzentrationszone zur Flächenausweisung im FNP der Stadt Bornheim ab dem 01.02.2024 vor dem Hintergrund der neuen Gesetzgebung? Ab wann und vor welchem Hintergrund könnte die dann zuständige Bezirksplanungsbehörde Windenergiegebiete z. B. auch auf der Bornheimer Villehöhe ausweisen?

II.

Die aufgeworfenen Rechtsfolgen beantworten wir wie folgt:

1. Ein konkreter und allgemeingültiger Prozentsatz der Stadtgebietsfläche, der gemäß der einschlägigen Rechtsprechung als Windenergiegebiet (Rotor-Außen-Fläche) ausgewiesen werden muss, um nach derzeitigem Recht der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, kann nicht angegeben werden.

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen ist allerdings davon auszugehen, dass jedenfalls bei einer Herausnahme der Konzentrationsbereiche „Ville“ der Windkraft aller Voraussicht nach nicht mehr substantiell Raum gegeben wäre.

Im Einzelnen:

Das Bundesverwaltungsgericht hat – soweit ersichtlich – erstmalig in einer Entscheidung aus dem Jahre 2002 klargestellt, dass ein Flächennutzungsplan zur Steuerung der Ansiedlung von Windkraft auch dann mit der Folge rechtswidrig sein kann, dass er im Rahmen einer Normenkontrolle oder inzident für unwirksam erklärt wird, wenn zwar der

eigentliche Abwägungsvorgang fehlerfrei ist, die Flächenausweisung aber im Ergebnis dazu führt, dass der Windkraft nicht substantiell Raum verschafft wird

(BVerwG, Urteil vom 14.12.2002, 4 C 15/01, juris Rn. 29 ff.;
seitdem st. Rspr.).

Ab welcher Prozentzahl der Gemeindefläche der Plangeber der Windenergie in diesem Sinne substantiell Raum verschafft, beantwortet das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung nicht. Es stellt lediglich klar, dass die Planung der Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung tragen muss

(vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07, juris Rn. 11).

Welche Voraussetzungen konkret für das substantiell Raumverschaffen vorliegen müssen, hat das Bundesverwaltungsgericht bislang verbindlich nicht entschieden. Soweit ersichtlich, sind alle Ansätze der Instanzgerichte zurückgewiesen worden, aus der Anforderung des Schaffens von substantiellem Raum eine – wie auch immer geartete – mathematisch bestimmbare Größe oder Relation abzuleiten

(vgl. Blessing, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Rn. 179 m. w. N. aus Rechtsprechung und Literatur).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidungspraxis allerdings verschiedene Modelle zur Überprüfung der Flächenausweisung gebilligt und gleichzeitig hervorgehoben, dass die Verfahren zur Bewertung von Substanzialität keine Exklusivität genießen. Aus diesem Grund hat sich bis heute auch keine einheitliche Methode zur Bewertung der Substanzialität herausgebildet.

Bundesweit präferieren die unterschiedlichen Oberverwaltungsgerichte daher verschiedene Methoden.

So ziehen z. B. der Verwaltungsgerichtshof Kassel, das Oberverwaltungsgericht Bautzen, das Oberverwaltungsgericht Lüneburg und der Verwaltungsgerichtshof München das Verhältnis zwischen Konzentrationszonen und der Fläche des Plangebietes als Vergleichsmasse heran

(vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 19.07.2012, 1 C 40/11, juris Rn. 55 f.; OVG Bautzen, Urteil vom 10.11.2011, 1 C 17/09, juris Rn. 53; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN

65/07, juris Rn. 45; VGH München, Urteil vom 17.11.2011, 2 BV 10.2295, juris Rn. 97).

Dabei soll ein Verhältnis der Konzentrationsfläche zur Gesamtfläche des Gemeindegebietes von 1,38 % nicht ausreichen

(vgl. VGH Kassel, Urteil vom 25.03.2009, 3 C 594/08.N, juris Rn. 74),

während nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen ein Verhältnis von 0,26 % genügen können soll.

Ob das Verhältnis zwischen der Größe der Konzentrationszone und der Größe des Gemeindegebietes tatsächlich geeignet ist, um die Frage, ob der Windenergie substantiell Raum geschaffen wird, zu beantworten ist zweifelhaft, denn sie trägt den siedlungsstrukturellen Eigenschaften der unterschiedlichen Kommunen nicht ausreichend Rechnung.

Teilweise hält die Gerichtsbarkeit auch eine Prüfung der Frage, ob der Windenergie substantiell Raum geschaffen wird, an einem Indizienbündel aus mehreren Vergleichsgrößen für zielführend. So wird die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Plangebietsgröße und zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgrößen für Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen, ferner die entsprechenden Größenverhältnisse in den Nachbargemeinden sowie die Anzahl der Energiemenge der Windenergieanlagen für relevant gehalten.

(vgl. zu der Prüfung anhand von Indizienbündeln: VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2009, 6 A 630/08, juris Rn. 79 ff.).

Das für die rechtliche Bewertung des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächen-nutzungsplan zuständige Oberverwaltungsgericht Münster orientiert sich in jüngerer Zeit in erster Linie – gemeinsam mit anderen Instanzgerichten – an dem Verhältnis zwischen Konzentrationsflächen und Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen

(vgl. OVG Münster, Beschluss vom 08.08.2022, 2 A 369/20, juris Rn. 39; OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015, 10 D 82/13.NE, juris Rn. 85; OVG Münster, Urteil vom 14.03.2019, 2 D 71/17.NE, juris Rn. 135; VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09, juris Rn. 29).

Dabei ist nach der Rechtsprechung bei einem entsprechenden Flächenanteil von 10 % regelmäßig davon auszugehen, dass mit der Flächennutzungsplanung der Windkraft ausreichend Raum verschafft wird, das gesamträumliche Konzept jedoch umso stärker zu hinterfragen ist, je weiter dieser Wert verfehlt wird und ein entsprechender Flächenanteil von rd. 4 % nicht (mehr) ausreichend ist.

Im Fall der zu untersuchenden Planung würden bei einer Ausweisung der Konzentrationsbereiche „Rheinebene“ und „Ville“ etwas mehr als 7 % der grundsätzlich verfügbaren Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabubereiche für die Windkraft zur Verfügung gestellt.

Dies lässt sich auf der Grundlage der mir vorliegenden Informationen gut begründen. Denn wenn ich die Auswahlentscheidung richtig nachvollziehe, beruht die Auswahl der beiden Konzentrationsbereiche vor allem auf der in beiden Bereichen überwiegend festgestellten guten bis sehr guten Eignung für die Windkraft, wohingegen die restlichen grundsätzlich zur Verfügung stehenden Flächen – mit Ausnahme der Fläche 15 - deutlich weniger gut geeignet sind. Auf die Ausweisung auch noch der Fläche 15 soll verzichtet werden; einerseits erscheint die für die Windkraft zur Verfügung stehende Gesamtfläche dann zu groß und andererseits werden mit Blick auf die Lage zwischen Waldflächen Artenschutzkonflikte mit Blick auf die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten befürchtet.

Insoweit gehe ich davon aus, dass die Rechtsprechung bei einer entsprechenden Flächenausweisung voraussichtlich keine Zweifel an dem Kriterium des substanziellen Raumverschaffens haben würde. Ggf. würde es sich allerdings zur rechtlichen Absicherung anbieten, die weichen Tabukriterien nochmals daraufhin zu überprüfen, ob man noch etwas mehr Fläche ausweisen kann ohne die Fläche 15 hinzuzunehmen. Wichtig wäre auch, dass der Ausschluss der Fläche 15 im Rahmen der Abwägung belastbar und nachvollziehbar begründet wird.

Anders stellt sich die Rechtslage allerdings aller Voraussicht nach dann dar, wenn man neben der Fläche 15 auch auf die Ausweisung des Konzentrationsbereiches „Ville“ verzichten würde. Denn dann würde sich das Verhältnis der nach Abzug der Tabubereiche für die Windkraft grundsätzlich zur Verfügung stehenden Bereiche zum Gemeindegebiet auf weniger als 4 % reduzieren, was einerseits unterhalb der Schwelle liegen würde, die

nach der Rechtsprechung bereits als nicht ausreichend angesehen worden ist. Andererseits würde sich bei einer entsprechenden Flächennutzungsplanung auch der Eindruck aufdrängen, dass es letztlich um eine Verhinderungsplanung geht.

Insoweit ist aller Voraussicht nach unerheblich, dass auch bei Ausweisung nur des Konzentrationsbereiches „Rheinebene“ immerhin noch mehr als 2 % des Gesamtgemeindegebietes für die Windkraft zur Verfügung gestellt würden und diese Fläche des Gemeindegebietes in etwa derjenigen Flächen entspricht, die nach dem Windflächenbedarfsgesetz in NRW zukünftig – auf Landesebene – für Windkraft zur Verfügung stehen müssen. Einerseits kann man schon mit Blick darauf, dass die grundsätzliche Eignung der Flächen zur Aufnahme von Windkraftanlagen von Kommune zu Kommune unterschiedlich ist, den gesetzlich vorgegebenen Flächenanteil aus dem Windflächenbedarfsgesetz nicht ohne weiteres auf die kommunale Ebene herunterbrechen. Andererseits ist dieses Kriterium – jedenfalls nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster – mittlerweile überholt.

Insoweit kann festgehalten werden, dass jedenfalls ohne eine reflektierende Überprüfung des gesamträumlichen Planungskonzeptes eine Ausweisung allein des Konzentrationsbereiches „Rheinebene“ aufgrund des dann sehr geringen Verhältnisses der Konzentrationszonen zu den Tabubereichen nicht Betracht kommt.

2. Die Ausschlusswirkung aller Voraussicht nach **bis zum 31.12.2027** greifen.

Etwas Anderes würde zunächst nur für den Fall gelten, dass für den Geltungsbereich des Planes das Erreichen des Flächenbeitragswertes nach Maßgabe des Windenergiebedarfsgesetzes vor dem 31.12.2027 festgestellt würde. Darüber hinaus würde die Steuerungswirkung vor dem Ablauf des 31.12.2027 auch zumindest für diejenigen Bereiche entfallen, für die auf Bezirksplanungsebene Windenergiebereiche im Stadtgebiet ausgewiesen werden und sich diese Gebiete nicht (vollständig) mit den Konzentrationszonen decken. Die letzten beiden Aspekte sind nach meiner Einschätzung eher theoretischer Natur.

Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Die Ausschlusswirkung der Konzentrationsflächenausweisung auf der Grundlage eines Flächennutzungsplans knüpft rechtlich an § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an.

Gemäß § 249 BauGB n. F. i. V. m. § 245 Abs. 1 BauGB gilt die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 (also der aktuell) gültigen Fassung grundsätzlich bis zum 31.12.2027 fort und entfällt für Windkraftanlagen erst danach.

Vor dem 31.12.2027 entfällt die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und damit die Ausschlusswirkung der Konzentrationsflächenplanung der Stadt Bornheim dann, wenn für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (also der auf das Land NRW bzw. die untere Ebene herunterzubrechende prozentuale Anteil der Fläche für die Windenergie) festgestellt wird oder wenn der für die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfs zuständige Planungsträger Windenergiegebiete auf höherrangigen Planungsebenen mit Wirksamkeit auch für das Stadtgebiet ausgewiesen hat in Bezug auf die insoweit ausgewiesenen Windenergiebereiche.

Soweit eine solche Feststellung getroffen ist, wird die über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vermittelte Ausschlusswirkung des Plans allerdings auch nicht mehr benötigt. Die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb ausgewiesener und nach dem Windflächenbedarfsgesetz anrechenbarer Flächen richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach § 35 Abs. 2 BauGB (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB n. F.). Dies führt faktisch dazu, dass Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten kaum rechtlich wirksam realisiert werden können.

Mit Blick auf den planerischen Aufwand, denn die Regionalplanungsbehörde in Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben zu bewältigen hat auf der einen Seite und die verhältnismäßige Trägheit von Verfahren zur Änderung des Regionalplanes halte ich es eher für unwahrscheinlich, dass die zuletzt genannten Konstellationen vor dem 31.12.2027 für die Stadt Bornheim relevant werden.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit erschöpfend beantwortet zu haben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tassilo Schiffer
Rechtsanwalt

KÖLN

Dr. Gert Cornelius ^{bis 1999}
Prof. Dr. Kurt Bartenbach ^{1,4,12}
Manfred Haesemann ^{bis 2019}
Ernst Eisenbeis ¹
Prof. Dr. Stefan Hertwig ^{3,9,10}
Dieter Korten M.A. (UC Davis)
Arnd Holzapfel ³
Stefan Rappen ¹⁰
Dr. Jörg Laber ¹
Paul H. Assies ²
Paul M. Kiss
Dr. Ingo Jung ⁴
Johannes Ristelhuber
Jens Kunzmann ⁴
Volker Werxhausen ¹ (Wirtschaftsmediator)
Dr. Markus Vogelheim ³
André Ueckert ¹ (Wirtschaftsmediator)
Nadja Siebertz ⁴ (Wirtschaftsmediatorin)
Prof. Dr. Markus Rüttig ⁴
Dr. Eike Najork, LL.M.
Dr. Tassilo Schiffer ¹⁰
Nils Mrazek ³
Dr. Sascha Vander, LL.M. ⁶
Christopher Küas ¹⁰
Dr. Jochen Hentschel
Andreas Haupt ^{9,10}
Niklas Kinting
Andrea Heuser ⁵
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Dr. Jan Deuster
Dr. Carolin Dahmen ³
Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
Dr. Cornelia Wellens ¹⁰ (Dipl.-Landschaftsökologin)
Doris Deucker
Tobias Gabriel
Kristin Kingerske, LL.M. ⁹
René Scheurell
Franziska Anneken
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
Britta Lissner, LL.M.
Lara Itschert ⁹
Kamil Niewiadomski ¹
Dr. Maik Kirchner
Johanna Gillert
Jennifer Bender
Deniz Bilgin ³
Elvan Metin-Gürsel
Sebastian Hoppe, LL.M. (AMU)
Alexander Fritz
Dr. Nico Herbst
Lucie Ludwig, LL.B. (Köln-Paris1)
Stephan Hinseln
Max Burmeister, LL.M.
Leonie Riebandt
Simon Kapitzka
Anne C. Jonas ¹ (Wirtschaftsmediatorin)
Noël Lücker
Yannick Leber

Dr. Manfred Hecker ¹²
Dr. Martin Pagenkopf ¹² (Richter am BVerwG a. D.)
Dr. Rudolf W. Strohmeier ¹² (ehem. Generaldirektor der Europäischen Kommission)
Mariana Borlido de Lima Ueckert ¹² (Advogada Portugal/Brasilien, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln)
Prof. Dr. Roman Jordans, LL.M. (NZ) ^{2,12}

BERLIN

Prof. Dr. Stefan Hertwig ^{3,9,10}
Dr. Thomas Ritter ¹
Dr. Stephan Rabe
Dr. Anna Fischbach

BRÜSSEL

Dieter Korten M.A. (UC Davis)
Prof. Dr. Stefan Hertwig ^{3,9,10}
Dr. Jan Deuster
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.

Dr. Rudolf W. Strohmeier ¹² (ehem. Generaldirektor der Europäischen Kommission)

HAMBURG

Dr. Detlef von Schultz
Sebastian Eble, LL.M. (USF)
Philipp von Mettenheim ⁷
Dr. Julien Zinnecker
Christian Neef ⁸

MÜNCHEN

Dr. Stephan Gruber
Hannes Jacobsen
Paul Szyinka
Julian Kammüller
Alexander Fischer

¹ Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht

² Fachanwalt/Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

³ Fachanwalt/Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

⁴ Fachanwalt/Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

⁵ Fachanwalt/Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

⁶ Fachanwalt/Fachanwältin für Informationstechnologierecht

⁷ Fachanwalt/Fachanwältin für Steuerrecht

⁸ Fachanwalt/Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

⁹ Fachanwalt/Fachanwältin für Vergaberecht

¹⁰ Fachanwalt/Fachanwältin für Verwaltungsrecht

¹¹ Notar/Notarin mit dem Amtssitz in Berlin

¹² Of Counsel